

2.2. Bauweise: (§ 9 (1) 1 b BBauG und § 22 BauNVO)
nach Planeinschrieb:

g : geschlossene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO

a : abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

im Sinne der geschlossenen Bauweise, jedoch muß auf die rückwärtige Grenze gebaut werden.

2.3. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) b BBauG)

Firstrichtung nach Planeinschrieb zwingend. Die Gebäudeaußenwände sind parallel zu den Richtungspfeilen zu erstellen.

2.4. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 (1) 1 d BBauG)

Die im Lageplan eingetragene Erdgeschossfußbodenhöhe ist als Höchstwert, bezogen auf NN, festgesetzt.

2.5. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 1 e BBauG + § 12 BauNVO)

Garagen sind ausschließlich unterirdisch als Gemeinschaftsgaragen zu erstellen (§ 9 (1) 12 BBauG)

2.6. Verkehrsfläche (§ 9 (1) 3 BBauG)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

2.7. Geh,- Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 11 BBauG)

Die im Lageplan eingetragenen Geh,- Fahr- und Leitungsrechte gelten zugunsten der Allgemeinheit. Die Gliederung der Zugangs- und Zufahrtswege bleibt dem Bauentwurf überlassen.

2.8. Bepflanzung (§ 9 (1) 15 BBauG)

pfg : Pflanzgebot für einheimische hochwachsende Laubbäume, wie Ahorn, Linde, Platane oder Eberesche

3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 111 LBO)

3.1. Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 (2) BBauG und § 111 (1) LBO)

3.1.1. Dachform und Dachneigung

nach Planeinschrieb:

Satteldach: Die Eintragungen im Lageplan beziehen sich auf die Sparrenneigung $\pm 2^\circ$.

Flachdach: Gefälloses oder bis zu 3 % geneigtes Dach mit Kiesschüttung, begrünt oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Pappabdeckungen sind nicht gestattet. Dachgauben sind mit Kupferblech zu decken.